

## **Bund erlässt neue AVV Lebensmittelhygiene**

(mm) Eine weitere allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes wurde im Bundesanzeiger Nr. 180a vom 25.09.2007 veröffentlicht. Mit der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) vom 12.09.2007 werden auf das seit dem 01.01.2006 geltende Gemeinschaftsrecht ausgerichtete Regelungen zur einheitlichen Durchführung der amtlichen Überwachung zur Einhaltung der Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs getroffen. Mit dieser AVV LmH werden Hinweise zur Auslegung der Regelungen des EU-Hygienepakets für die Zulassung von Betrieben die Lebensmittel tierischen Ursprungs gewinnen, herstellen, zubereiten, behandeln, verarbeiten oder in den Verkehr bringen, gegeben. Durch diese Auslegungen soll ein einheitliches Verwaltungshandeln der deutschen Lebensmittelüberwachungsbehörden erreicht werden. Weiterhin sind u. a. die Untersuchungsmethoden für Fleisch/ Fisch und die Bestimmung der Stichprobengröße für Rückstandsuntersuchungen im Tierbestand im Verdachtsfall beschrieben. Die bereits bestehenden AVV Lebensmittelhygiene vom 19.06.1998 und die AVV Fleischhygiene vom 19.02.2002 wurden aufgehoben.

---

## **Verbraucherinformationsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

(mm) Nachdem Bundespräsident Horst Köhler das geänderte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation, sog. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ausgefertigt hatte, wurde es am 09.11.2007 im BGBl. I S. 2558 bekannt gegeben. Ab sofort sind nach einer Meldung des BMELV die Lebensmittelüberwachungsbehörden grundsätzlich angehalten, die Öffentlichkeit bei Gesundheitsgefahren oder Rechtsverstößen im Bereich des LFGB zu informieren. Dies gelte auch dann, wenn die betreffende Ware bereits nicht mehr verkauft wird. Dazu wird u. a. § 40 LFGB entsprechend in eine Sollvorschrift geändert. Weiterhin kann zukünftig von Bürgern Akteneinsicht, Auskunftserteilung o. ä. zu Überwachungsmaßnahmen, Abweichungen von Rechtsvorschriften bei Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit eines Produktes, usw. beantragt werden. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet diesbezüglich Informationen zu beschaffen bzw. die inhaltliche Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Außerdem ist die Auskunftserteilung, außer bei Informationen zu Rechtsverstößen kostenpflichtig. In Artikel 1 befindet sich das eigentliche VIG, welches am 01.05.2008 in Kraft tritt. Die Änderungen im LFGB sind bereits am 10.11.2007 in Kraft getreten.

---

## **Schlachtabfälle können künftig eingefärbt werden**

(mm) Um neue Lebensmittelskandale zu verhindern, haben deutsche und europäische Gesetzgeber Beschlüsse gefasst, um u. a. K3-Material zu kennzeichnen. So können ab dem 01.07.2008 tierische Nebenprodukte farblich gekennzeichnet werden, aber nur beim Transport von einem zum anderen Mitgliedsstaat der EU. Dazu werden die tierischen Nebenprodukte in drei Kategorien unterteilt, die farblich unterschiedlich zu kennzeichnen sind. Den Mitgliedsstaaten bleibt es offen, weitere Farb-Codierungssysteme auf nationaler Ebene einzuführen, sofern die Transporte dieser tierischen Nebenprodukte innerhalb der eigenen Grenzen stattfinden. Bund und Länder haben beschlossen, die Kennzeichnung in Deutschland zur Pflicht zu machen. Mit einer Entschließung des Bundesrates (Dr. 628/07) vom 12.10.2007 wird die Bundesregierung aufgefordert, auf eine europaweite Regelung zur unmittelbaren und eindeutigen Kennzeichnung von K3-Material mittels Farbstoffen hinzuwirken. Eine deutsche Regelung dazu wäre nicht ausreichend, da sie Nachteile für den deutschen Markt hätte, ohne die gewünschte Wirksamkeit des Verbraucherschutzes zu erzielen. Außerdem müsse im Sinne der lückenlosen Rückverfolgbarkeit ein EU-weites Rückmeldesystem etabliert werden. Leipziger Wissenschaftler suchen gegenwärtig noch nach einer geeigneten Markersubstanz für tierische Nebenprodukte, um kriminelle Machenschaften zu verhindern. Der gesuchte Farbstoff muss u. a. gesundheitlich unbedenklich, hitze- und kältebeständig und mit einfachsten Verfahren nachweisbar sein. Denkbar wäre eine fluoreszierende Farbe, die nur mit einer Speziallampe erkennbar ist.

---

## **Spielzeugsicherheit hat hohe Priorität**

(mm) Nach den europaweiten Rückrufen von mehr als 20 Millionen Spielsachen wegen Verwendung bleihaltiger Farben und oder gefährlicher Kleinteile will die EU-Kommission die Sicherheit von importierten Spielzeug erhöhen. Nach Angaben der EU-Verbraucherkommissarin Kuneva zeige die nicht abreißende Kette von Rückrufen für Spielzeug aus chinesischer Produktion, dass die bisherigen Kontrollen bei den Produzenten nicht

ausreichen. So soll die EU-Spielzeugrichtlinie aus dem Jahre 1988 an den freien Warenverkehr angepasst werden. Geplant sind schärfere Sicherheitsstandards um z.B. gefährliche Chemikalien in Kinderspielzeug zu verringern. Die geltende Richtlinie besteht aus mehr als 20 Einzelregelungen und soll vereinfacht werden. Das europäische Schnellwarnsystem wird immer erst aktiv, wenn einer Aufsichtsbehörde bekannt wird, dass von einem Produkt eine erhebliche Gefahr ausgeht. Wenn dieses dann bereits auf dem Markt ist, kann es für Reaktionen schon zu spät sein. Daher müssen die Kontrollen beim Hersteller deutlich verschärft werden. Dies scheint nach Pressemeldungen aus China auch tatsächlich erfolgt zu sein. Demnach wurden über 1.726 exportierende Spielzeughersteller kontrolliert und 700 davon die Exporterlaubnis, teils sogar unbefristet, entzogen. Weitere 690 Firmen sind aufgefordert worden, ihre Anlagen zu sanieren und die Produktqualität zu verbessern. Damit wurden nach eigenen Angaben 85 % aller betroffenen Fabriken inspiziert. Deutschland plant mit China eine gemeinsame Vereinbarung für mehr Sicherheit von Importwaren aus dem asiatischen Land. Bei einer Expertenanhörung im Bundestag wurde eine bessere Marktüberwachung gefordert, das derzeitige System kontrolliere die Produkte immer erst, wenn diese bereits auf dem Markt sind.

### **Weitere Maßnahmen gegen Handel mit Gammelfleisch beschlossen**

(mm) Der vom Bundesverbraucherministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung des LFGB und anderer Lebensmittelvorschriften wurde am 24.10.2007 vom Bundeskabinett gebilligt. Der Gesetzentwurf greift insbesondere den im Zuge der verschiedenen Lebensmittelskandale deutlich gewordenen gesetzlichen Anpassungsbedarf auf. Lebensmittelunternehmern, denen gesundheitsschädliche oder nicht verzehrfähige Lebensmittel angeliefert werden und daher die Lieferung zurückweisen, sollen verpflichtet werden, dies der Lebensmittelüberwachung zu melden. Der Bußgeldrahmen soll auf 50.000 € angehoben werden. Zur Einschätzung von angemessenen Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene ist vorgesehen, dem BMELV die Möglichkeit zu schaffen, bei Länderübergreifenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf Grundlage der Länderinformationen zu erstellen. Außerdem wurde eine weitere Änderung der AVV Rahmenüberwachung (RÜb) beschlossen. Kernstücke der Änderung sind die Einführung eines Rotationsprinzips für Kontrollpersonal. Demnach soll der örtliche Zuständigkeitsbereich im Regelfall nach mindestens fünf Jahren wechseln. Weiterhin das sog. Vier-Augen-Prinzip bei Betriebskontrollen, in § 8 heißt es dazu, dass zwei Kontrollpersonen einzusetzen sind, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Kenntnisse des Betriebes angezeigt ist. Außerdem sind die Schaffung eines nationalen Frühwarnsystems sowie Regelungen zu Qualitätsmanagementsystemen und zum Krisenmanagement in der AVV zu finden. Die AVV RÜb wurde am 09.11.2007 dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. *(Hierüber wird in den nächsten Ausgaben aktuell berichtet.)*

### **Bundesregierung plant bessere Nährwertkennzeichnung**

(mm) Lebensmittelverpackungen sollen künftig detaillierter über Kalorien- und Nährwertgehalt informieren. Dies ist ein Schwerpunkt des Nationalen Aktionsplanes zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel und Übergewicht den das Bundeskabinett am 09.05.2007 beschlossen hatte. Das Bundesverbraucherministerium erarbeitet daher einen Leitfaden, für erweiterte Nährwertinformationen auf Lebensmittelpackungen- und etiketten. Dadurch soll die Wahlfreiheit für gesunde Lebensmittel durch die Verbraucher verbessert werden. Die erforderlichen Angaben sollen wahr, leicht verständlich und miteinander vergleichbar sein. Möglichst viele verpackte Lebensmittel sollen zukünftig diese Informationen tragen. Zentrales Element des Leitfadens ist das sog. „1 plus 4“. Dies sind die Angaben zu Brennwert, Fett- und Zuckergehalt, gesättigte Fettsäuren und Salz, bezogen auf die Portion sowie unter Bezug zur empfohlenen Tageszufuhr der genannten Nährstoffe. Dazu wird es einheitliche und wieder erkennbare Symbole geben. Weiterhin soll in der Regel auf der Schauseite, mindestens der Brennwert bezogen auf die Portion, unter Bezug auf einen durchschnittlichen Referenzwert für die tägliche Energieaufnahme angegeben werden. Dies wäre dann auch für kleine Unternehmen möglich, die bisher aufgrund der gesetzlichen Regelungen keine Nährwerte kennzeichnen. Es ist auch vorgesehen, die Portionsgröße z.B. als Piktogramm auf der Verpackung oder dem Etikett anzugeben. Dazu ist es mittelfristig erforderlich die Portionsgröße für Lebensmittel derselben Kategorie durch die jeweilige Wirtschaftsbranche zu vereinheitlichen. Die erweiterte Nährwertinformation ist für die Lebensmittelhersteller freiwillig, da eine Partnerschaft mit der Wirtschaft sinnvoller angesehen wird, als einseitige Vorschriften mit viel Bürokratie. Das britische Ampelmodell dagegen, ist dem Bundesminister zu wenig differenziert und wird auch von der deutschen Wirtschaft als zu vereinfachend und ungenau abgelehnt. Die Vorgängerin von Seehofer, Renate Künast sowie

die Vorsitzende des Verbraucherausschusses im Bundestag, Ulrike Höfken und auch Verbraucherschutzorganisationen hatten dieses Modell ins Gespräch gebracht. Die EU-Kommission will die Kennzeichnung ebenfalls verbessern und plant noch dieses Jahr einen Neufassungsvorschlag zur Lebensmittelkennzeichnung. Dabei wird aber auch geprüft, ob die Angabe der Nährwerte auf den Packungen verpflichtend wird oder nicht.

---

### **Aromenverordnung und weinrechtliche Bestimmungen geändert**

(mm) Im Bundesgesetzblatt I S. 2308 vom 12.10.2007 wurden die Änderungen der Aromen-, Wein- und Wein-Überwachungsverordnung veröffentlicht. U. a. wurde die Aromenverordnung dahingehend geändert, dass für Cumarin ein neuer Absatz 3a eingefügt wurde. Darin heißt es, dass ein verzehrfertiges Lebensmittel nur so hergestellt werden darf, dass es auf der Verwendung von Aromen aus natürlich hergestellten Ausgangsstoffen oder Stoffen aus der Natur beruht und der Gehalt an Cumarin in dem Lebensmittel die festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet. Weiterhin wurde ein Verstoß dagegen mit einem neu eingefügten Absatz bußgeldbewährt. Die Höchstmengen der Anlage 4 blieben unverändert

Die Änderungsverordnung wurde bereits am 25.10.2007 berichtigt (BGBl. I S. 2465).

---

### **Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:**

(mm) Im Bundesgesetzblatt wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (BGBl. I S. 2288 vom 20.09.2007)
- Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung (BGBl. I S. 2291 vom 20.09.2007)
- Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung (BGBl. I S. 2379 vom 22.10.2007)
- Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften und der Düngemittelverordnung (BGBl. I S. 2494 vom 29.10.2007)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (BGBl. I S. 2527 vom 05.11.2007)
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 2574 vom 15.11.2007)

---

### **Höchstgehalte für bestimmte Mykotoxine in Mais revidiert**

(mm) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1126/2007 vom 28.09.2007 (ABl. EU L 255/14 vom 29.09.2007) wurden die Höchstgehalte für DON, ZEA und Fumonisine in Mais und Maisprodukten teilweise geändert. Da die festgesetzten Höchstmengen der EG-Kontaminanten-HöchstgehalteVO wegen der Wetterkapriolen im Erntejahr 2005/2006 für Mais- und Maisprodukte nicht eingehalten werden konnten, wurden die geltenden Werte entsprechend geändert. Dies war zur Vermeidung einer sog. Marktstörung notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Höchstmengen für Säuglings- und Kleinkindernahrung auf Maisbasis. Die Verordnung gilt rückwirkend ab 01.07.2007, dennoch sind die (revidierten) Höchstgehalte erst ab dem 01.10.2007 verbindlich.

---

### **EU lässt drei GVO-Mais -und Zuckerrübensorten zu**

(mm) In den Amtsblättern L 283 und L 285 der EU wurden vier Entscheidungen veröffentlicht die, die Zulassung des Inverkehrbringens von aus gentechnisch veränderten Mais- und Zuckerrübensorten bestehende, diese enthaltende oder aus diesen gewonnene Erzeugnisse betreffen. Demnach dürfen jetzt drei bzw. eine Mais- und

Zuckerrübensorte mit so wohl klingenden Namen wie „NK603xMON810“ in die EU eingeführt werden. Außerdem dürfen daraus hergestellte Futter- und Lebensmittel vermarktet werden. Für die Maissorte „Herculex“ hat die EU grünes Licht gegeben, nachdem sich der EU-Ministerrat nicht zu einer klaren Entscheidung durchringen konnte. Die Genehmigungen ermöglichen den Import von US-Amerikanischen Futtermitteln. Der Anbau dieser Sorten in der EU stand nicht zur Debatte.

## Höchstmengen für Pestizidrückstände geändert

(mm) Im Europäischen Amtsblatt wurden im September und Oktober 2007 vier Richtlinien veröffentlicht, die gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen für Rückstandshöchstmengen bestimmter Pflanzenschutzmittel betreffen. Die Richtlinie 2007/55/EG vom 17.09.2007 enthält Änderungen der Richtlinien 76/895/EWG (Obst/Gemüse), 86/362/EWG (Getreide), 86/363/EWG (Lebensmittel tierischen Ursprungs) und 90/642/EWG (Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse) bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Azinphosmethyl. Die Höchstmengen sind teilweise noch vorläufig festgesetzt worden. Ab dem 19.03.2008 ist die umgesetzte Regelung anzuwenden. Mit der Richtlinie 2007/56/EG vom 17.09.2007 wurden die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin, Chlorothalonil, Deltamethrin, Hexachlorobenzol, Ioxynil, Oxamyl und Quinoxifen geändert und auch ergänzt. Die nationale Umsetzung ist ab dem 19.12.2007 anzuwenden. Durch die Richtlinie 2007/57/EG vom 17.09.2007 wurden wiederum die o. g. Richtlinien modifiziert. Hauptsächlich geht es um Rückstandshöchstgehalte für Dithiocarbamate. Auch diese Regelung ist ab dem 19.03.2008 anzuwenden (ABl. EU L 243/41,50,60 vom 18.09.2007). Am 04.10.2007 wurde die Richtlinie 2007/62/EG verabschiedet. Damit werden die Richtlinien für Getreide und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse dahingehend geändert, dass vorläufige Höchstmengen für Bifenazat, Pethoxamid, Pyrimethanil und Rimsulfuron festgesetzt werden. Das umzusetzende nationale Recht gilt ab dem 06.04.2008 (ABl. EU L 260/4 vom 05.10.2007).

Unterdessen stimmte das Europäische Parlament am 23.10.2007 einem Gesetzesvorhaben der EU-Kommission zu, indem der Einsatz von Pestiziden massiv reduziert werden soll. In fünf Jahren sollen 25 % und in 10 Jahren 50 % weniger Chemikalien auf den Feldern versprüht werden. Grundsätzlich sollen zukünftig nur noch Wirkstoffe zum Pflanzenschutz zugelassen werden, die auch strenge Anforderungen für Baby- und Kindernahrung erfüllen. Die Zulassung soll sich so an den sensiblen Gruppen orientieren. Chemikalien werden dann vollständig vom Markt ausgeschlossen, wenn sie kanzerogene, mutagene oder Fortpflanzungsschädigende Eigenschaften besitzen. Das EU-Parlament schlug zusätzlich vor, auch Pestizide mit Neuro- und Immuntoxischer Wirkung zu verbieten. Gefährliche Substanzen werden vom Markt genommen, sobald weniger schädliche Substanzen entwickelt worden sind.

## Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Berichtigung der Richtlinie 2007/54/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt (ABl. EU L 258/44 vom 04.10.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 1164/2007 der Kommission vom 4. Oktober 2007 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Holsteiner Karpfen (g.g.A.)) (ABl. EU L 260/3 vom 05.10.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 1179/2007 der Kommission vom 9. Oktober 2007 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Bayerischer Meerrettich oder Bayerischer Kren (g.g.A.)) (ABl. EU L 264/5 vom 10.10.2007);

- Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU L 275/3 vom 19.10.2007);
  - Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission vom 24. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 281/8 vom 25.10.2007);
  - Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 der Kommission vom 24. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Durchführungsmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, und zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung (ABl. EU L 281/12 vom 25.10.2007);
  - Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU 293/10 vom 10.11.2007);
  - Verordnung (EG) Nr. 1336/2007 der Kommission vom 15. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU 298/3 vom 16.11.2007)
- 

### **Polymer-Sensor könnte zukünftig vor verdorbenen Fisch warnen**

(mm) Wissenschaftler der Columbia-Universität, South Carolina/ USA testeten erfolgreich ein bestimmtes Polymermaterial, das auf Stoffwechselprodukte von verderbniserregenden Bakterien mit Farbveränderungen reagierte. Für Versuche wurden mehrere Thunfischproben mit Histamin versetzt. Sobald die Forscher das Polymer zu den histaminhaltigen Fischproben gaben, veränderte sich die dreidimensionale Molekülstruktur, aus denen der Wirkstoff bestand. Mit steigendem Histamingehalt konnte unter einem Spektrometer beobachtet werden, dass sich im Lichtspektrum die Polymerfarbe veränderte. Bereits bei geringsten Histaminkonzentrationen war dieser Farbumschlag erkennbar. Zukünftig könnte solch ein in Verpackungen integrierter Polymer-Sensor den beginnenden Verderb leistungsfähiger und auch kostengünstiger anzeigen. Das untersuchte Polymer kann weitere zwanzig biogene Amine voneinander unterscheiden. Im Moment untersuchen die Wissenschaftler, wie gut sich daraus gefertigte Sensoren eignen, um die Frische und Qualität von Fisch und auch anderen Lebensmitteln zu bestimmen.

---

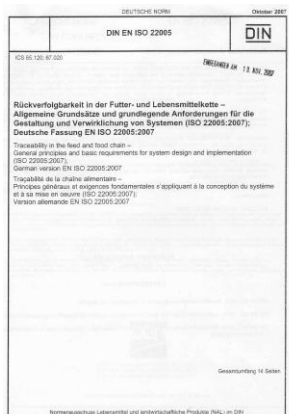
### **Verhaltensstörungen bei Kindern durch Zusatzstoffe?**

(mm) Möglicherweise verstärken bestimmte künstliche Farbstoffe und der Konservierungsstoff Natriumbenzoat (E211) Hyperaktivität bei Kindern. Dies scheint durch eine Studie der britischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFS) nun bestätigt. Getestet wurden Zusatzstoffe, die vor allem in Erfrischungsgetränken, Süßwaren, Speiseeis und feinen Backwaren vorkommen. Dabei wirkten sich verschiedene Zusatzstoffmischungen nachteilig auf das Verhalten hyperaktiver Kinder aus. Die beobachteten Effekte waren allerdings gering und lieferten nach einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) noch keinen direkten Beweis für einen Zusammenhang zwischen Konsum und Verhaltensstörung. Es ist danach nahezu unmöglich, das Verhalten von Kindern zu erforschen, ohne es zu beeinflussen. Die bloße Anwesenheit von Beobachtern löse Veränderungen im kindlichen Verhalten aus. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet derzeit die zugelassenen Zusatzstoffe in der EU neu und will die britischen Studienergebnisse mit berücksichtigen. Bis Ende 2008 soll die Neubeurteilung von Farbstoffen abgeschlossen sein. Das BfR weist daraufhin, dass Zusatzstoffe kennzeichnungspflichtig sind und damit die Möglichkeit besteht auf entsprechende Lebensmittel zu verzichten, wenn die Aufnahme der betreffenden Zusatzstoffe sicherheitshalber vermieden werden soll. ([www.bfr.de](http://www.bfr.de); [www.efsa.europa.eu](http://www.efsa.europa.eu))

---

### **DIN zur Rückverfolgbarkeit in der Futter- und Lebensmittelkette veröffentlicht**

(mm) Mit Ausgabedatum Oktober 2007 ist die DIN EN ISO 22005:2007 - Rückverfolgbarkeit in der Futter- und Lebensmittelkette - Allgemeine Grundsätze und grundlegende Anforderungen für die Gestaltung und Verwirklichung von Systemen erschienen. Mit dieser internationalen Norm werden Grundsätze in Bezug auf die Entwicklung und Verwirklichung eines Rückverfolgbarkeitssystem aufgezeigt und grundlegende Anforderungen festgelegt. Ein Rückverfolgbarkeitssystem ist ein technisches Instrument, das es einem Unternehmer ermöglicht, bei Bedarf den Werdegang oder den Standort eines Produktes zu bestimmen. Neben Begriffsbestimmungen (z.B. Produkt, Prozess, Los, Organisation) enthält die DIN auch Grundsätze und Ziele der Rückverfolgbarkeit. Demnach muss ein Rückverfolgbarkeitssystem u. a. überprüfbar, kosteneffizient, zweckmäßig und ergebnisorientiert sein. Des Weiteren muss es mit den geltenden Vorschriften und Richtlinien übereinstimmen. Als Ziele sind z.B. die Unterstützung der Lebensmittelsicherheit, Erleichterung eines etwaigen Rückrufes und die Feststellung der Verantwortlichkeiten in der Futter- und Lebensmittelkette genannt. Ein weiterer Schwerpunkt der DIN liegt bei der Gestaltung von Rückverfolgbarkeitssystemen. So muss der Unternehmer zumindest seine Lieferanten und Kunden ermitteln. Außerdem muss er die relevanten Produkte und Zutaten herausfinden, auf denen das Rückverfolgbarkeitssystem angewendet werden soll und er muss den Materialfluss dokumentieren. Es wird auch beschrieben, dass ein derartiges System die bestehenden Betriebs- und Managementsysteme berücksichtigen bzw. ergänzen soll. Zur Fehlerkorrektur sind weitere Verfahren einzuführen, die geeignete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen beinhalten. Die DIN enthält zugleich die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Pflicht zur Überwachung des eingeführten Rückverfolgbarkeitssystems und die angemessene Information und Schulung des involvierten Personals. Interne Audits sollen in geplanten Abständen die Wirksamkeit des Systems bewerten. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass ein Rückverfolgbarkeitssystem nicht allein für das Erreichen von Lebensmittelsicherheit ausreicht. Diese Norm kann beim Beuth Verlag erworben werden, [www.din.de/beuth](http://www.din.de/beuth)



## Leitfaden für die praktische Ausbildung herausgegeben

(mm) In Zusammenarbeit mit Mitarbeitern verschiedenster Landes- und Kommunalbehörden aus fünf Bundesländern hat die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf einen Leitfaden für die praktische Ausbildung in den Vollzugsämtern erarbeitet. Vor dem Hintergrund einer wirksamen und zukunftsorientierten Aus- und Fortbildung zur/m Lebensmittelkontrolleur/in im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Lebensmittelkontrollorsverordnung war es notwendig, den Ablauf der praktischen Aus- und Fortbildung konkret zu beschreiben. Dies ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung neuer Kolleginnen und Kollegen. Der neue Leitfaden ergänzt die 2004 erschienene „Leitlinie für das Praktikum in den Untersuchungseinrichtungen“. Die Lernziele und Lerninhalte werden durch zahlreiche Übungsaufgaben ergänzt, die ein besseres Verständnis für das Erlernte vermitteln sollen. Neben einen allgemeinen Teil (z.B. Aufbau, Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, Schnittstellen zu anderen Behörden) gibt es ein spezielles Kapitel, das sich mit der Betriebskontrolle, Probenahme, Beratung, Stellungnahmen und Krisenmanagement u. ä. befasst. Im dritten Abschnitt werden auch zahlreiche Bereiche der öffentlichen Verwaltung benannt, z.B. Gesundheitsamt, Umwelt- und Landwirtschaft sowie Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, die Station der praktischen Unterweisung sein können. Die besonders zu vermittelnden Lerninhalte bei den in verschiedenen Kategorien eingeteilten Betriebsarten sind ebenfalls aufgeführt. In der Anlage befinden sich noch Muster für einen Ablaufplan der Aus- und Fortbildung, einem Tätigkeitsnachweis und dem Nachweis von Leistungskontrollen. Die Publikation kann zum Preis von 10,00 € bei der Akademie Düsseldorf bezogen werden.

ISBN 978-3-9807313-7-9, [www.akademie-ogw.de](http://www.akademie-ogw.de)

